

**21. Änderung der  
Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung  
und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ des Landkreises Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Stadt Stuttgart vom 25.07.2014/29.07.2014,

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **17.11.2025** folgende Satzung zur **21. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)** vom **20.11.2006** beschlossen:

**§ 1**

§ 7 Abs. 20 wird wie folgt geändert:

„Alttextilien sind noch tragfähige Kleidungsstücke sowie Schuhe und nicht verunreinigte Haushaltstextilien.“

## § 2

Nach § 8 Abs. 4 Satz 6 wird Satz 7 aufgehoben und es werden zwei neue Sätze 7 und 8 eingefügt. Die Sätze 8 bis 10 werden Sätze 9 bis 11.

**„Anlieferungen von Bodenaushub (§ 7 Abs.10 und 11) dürfen nur aus privaten Wohnbauvorhaben erfolgen. Die maximale Anliefermenge für ein Bauvorhaben liegt bei 1.400 t.“**

## § 3

§ 10 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„In den Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 4 dürfen nur die in § 11 Abs. 3 Ziffer 8 genannten Abfälle zur Verwertung bereitgestellt werden.“

## § 4

§ 11 Abs. 3 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

„5. Wurzelstücke getrennt auf der ehemaligen Kreismülldeponie Sindelfingen angeliefert werden,“

## § 5

In § 12 Abs. 2 wird „Batterieverordnung“ durch **„Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG)“** ersetzt.

## § 6

§ 15 Abs. 1 Satz 11 wird wie folgt geändert:

„Wertstoffe (§ 11 Abs. 3 Ziffer 8), die in den 240 l-Wertstoffbehältern bereitgestellt werden, werden 4-wöchentlich zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfurtherminen eingesammelt.“

## § 7

§ 16 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

## § 8

§ 19 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist, ist der Landkreis berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen **oder bestimmte Zeiten für die Anlieferung festzulegen.**“

## § 9

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18).  
Sie beträgt jährlich je Wohneinheit **84,48 Euro.**“

## § 10

§ 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für Hausmüll, je Leerung:

a)	120 l-Müllbehälter	<b>7,30 Euro</b>
b)	240 l-Müllbehälter	<b>14,60 Euro</b>
c)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m <sup>3</sup>	<b>58,40 Euro</b>
d)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m <sup>3</sup>	<b>131,40 Euro</b>
e)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m <sup>3</sup>	<b>233,60 Euro</b>
f)	(aufgehoben)	
g)	Presscontainer je m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	<b>121,70 Euro</b>
2. Jahresleerungsgebühr:

120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter	<b>67,20 Euro</b>
------------------------------------	-------------------
3. Sonderbanderole je Leerung:

120 l-Müllbehälter	<b>9,60 Euro</b>
240 l-Müllbehälter	<b>16,90 Euro</b>
4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 l-Wertstoffbehälter	<b>5,15 Euro.</b>
-------------------------	-------------------

## § 11

§ 22 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Grundgebühr je Nutzeinheit beträgt **151,20 Euro.**“

## § 12

§ 22 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, je Leerung:

a)	120 l-Müllbehälter	<b>7,30 Euro</b>
b)	240 l-Müllbehälter	<b>14,60 Euro</b>
c)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m <sup>3</sup>	<b>58,40 Euro</b>
d)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m <sup>3</sup>	<b>131,40 Euro</b>
e)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m <sup>3</sup>	<b>233,60 Euro</b>
f)	(aufgehoben)	
g)	(aufgehoben)	

2. Jahresleerungsgebühr:

120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter **67,20 Euro**

3. Sonderbanderole je Leerung:

120 l-Müllbehälter **9,60 Euro**  
240 l-Müllbehälter **16,90 Euro**

4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 l-Wertstoffbehälter **5,15 Euro.**“

## § 13

§ 23 Abs. 1 Satz 3 Ziffern 1, 2 und 7 werden wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen

1. Für Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht durch nachstehende Ziffern erfasst Bei einem Gewicht unter 200 kg **258,48 Euro/Tonne.**  
50,00 Euro.

2. Für Abfälle nach Ziffer 1, die aufgrund einer Einzelfallregelung nach § 5 angeliefert werden, wenn für das Grundstück, auf dem sie anfallen, eine Grundgebühr nach § 22 Abs. 5 und 6 zu entrichten ist  
Bei einem Gewicht unter 200 kg **188,63 Euro/Tonne.**  
40,00 Euro.“
- „7. Für Bioabfälle (§ 7 Abs. 6)  
Bei einem Gewicht unter 400 kg bis 2,0 m<sup>3</sup> **139,75 Euro/Tonne.**  
40,00 Euro.  
Für jeden weiteren angefangenen 1,0 m<sup>3</sup> jeweils zusätzlich 20,00 Euro.

## § 14

§ 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

## § 15

§ 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- „(2) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogeräten beträgt  
je Abholung von bis zu 3 Elektrogeräten **40,00 Euro.**“

## § 16

§ 24 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- „Für eine beantragte Abholung innerhalb von 3 Arbeitstagen (Expressabholung) beträgt die Zusatzgebühr je Abruf **120,00 Euro.**“

## § 17

In § 24 Abs. 10 Satz 1 wird der Gebührenbetrag „381,00 Euro/Tonne“ durch „**393,00 Euro/Tonne**“ ersetzt, in § 24 Abs. 10 Satz 2 wird der Gebührenbetrag „314,00 Euro/Tonne“ durch „**343,50 Euro/Tonne**“ ersetzt, in § 24 Abs. 10 Satz 3 wird der Gebührenbetrag „422,00 Euro/Tonne“ durch „**442,00 Euro/Tonne**“ ersetzt und in § 24 Abs. 10 Satz 4 wird der Gebührenbetrag „117,00 Euro/Tonne“ durch „**124,00 Euro/Tonne**“ ersetzt.

## § 18

In § 24 Abs. 10 Satz 5 werden die Gebührenbeträge „76,00 Euro“ durch „**78,60 Euro**“ und „63,00 Euro“ durch „**68,70 Euro**“ und in § 24 Abs. 10 Satz 6 wird der Gebührenbetrag „169,00 Euro“ durch „**176,80 Euro**“ ersetzt.

## § 19

§ 24 Abs. 12 wird wie folgt geändert:

„(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Feuerlöschern bei den Schadstoffannahmestellen auf dem Wertstoffhof Böblingen-Hulb **und** im Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh beträgt je Feuerlöscher mit

    bis     6 kg Füllmenge   5,00 Euro  
    bis   12 kg Füllmenge 10,00 Euro.“

## § 20

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Böblingen, den 17.11.2025

Roland Bernhard  
Landrat

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.